

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/43 vom 4. August 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_43

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/43 du 4 août 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/43 del 4 agosto 2010

Regeste

Art. 14a ELV: Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nach einer Anpassungsfrist von drei Monaten nach Beendigung des Bezugs von ALV-Taggeldern (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. August 2010, EL 2009/43).

Erwägungen

E. 1

1.1 Auf 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Das neue ELG ersetzt dasjenige Gesetz vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. In Bezug auf die vorliegend umstrittene Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens hat sich die Rechtslage materiell indes nicht geändert. 1.2 Die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG; Art. 3a Abs. 1 aELG). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG (Art. 3b und 3c aELG) sowie Art. 11 bis 18 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG (Art. 3c Abs. 1 aELG) unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juli 2002 [P 18/02]; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). 1.3 Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV bestimmt, dass bei Teilinvaliden das Einkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit als Erwerbseinkommen anzurechnen ist, wobei als anrechenbares Mindesteinkommen für noch nicht sechzigjährige Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60% der Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG gilt. Nach der Rechtsprechung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es dem teilinvaliden Versicherten vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen seines von den Organen der Invalidenversicherung festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erreichen. Dies hat eine Umkehr der Beweislast zur Folge, indem bei unbewiesen gebliebener Unmöglichkeit, dieses Arbeitsvermögen zu verwerten, das dem Invaliditätsgrad des Versicherten entsprechende Erwerbseinkommen angerechnet wird (ZAK 1989 S. 568 E. 3c). Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des

Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, die bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 153 E. 2c mit Hinweisen). Ernsthafte, aber erfolglose Bewerbungen sind nicht nur Indizien, die die natürliche Vermutung für die Verwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit widerlegen, sondern sie sind auch Ausdruck der (insbesondere in Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zum Ausdruck kommenden) Pflicht, soweit als möglich aus eigener Kraft den Existenzbedarf zu bestreiten. Die nicht widerlegte Vermutung für die Verwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit bewirkt auf der anderen Seite eine Vermutung für die Verletzung der Pflicht zur selbstverantwortlichen Finanzierung des Existenzbedarfs und damit für den gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG relevanten Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens (vgl. die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2007/14 vom 14. Juni 2007, E. 3 f., und EL 2007/21 vom 8. November 2007, E. 2).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat sich nach der Zusprache einer halben Rente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Mai 2007 (Verfügungen vom 6. und 23. Oktober 2008) im März 2009 zum Bezug von EL angemeldet. Damit ist der Anspruch auf EL über einen rückwirkenden Zeitraum ab Mai 2007 zu überprüfen. Von Mai 2006 bis November 2007 war der Beschwerdeführer arbeitslos gemeldet und hat ALV-Taggelder bezogen (EL-act. 23-10/10). Diese Taggelder führen für die EL-Berechnung ab Mai 2007 bis November 2007 zu einem Einnahmeüberschuss, so dass sich für diesen Zeitraum kein EL-Anspruch ergibt. Bestritten ist der EL-Anspruch ab 1. Dezember 2007, wobei einzig die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens strittig ist.

2.2 Der Beschwerdeführer hat während des Bezugs der ALV-Taggelder zwischen sechs und zehn Bewerbungen, also durchschnittlich acht Bewerbungen pro Monat (insgesamt 156 Bewerbungen von April 2006 bis November 2007) getätigt (EL-act. 44-1/57 bis 4-30/57). Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Anzahl Bewerbungen vom Regionalen Arbeitsvermittlungsamts (RAV) als ausreichend betrachtet worden ist. Grundsätzlich ist die Beendigung der ALV-Taggeldberechtigung als Folge der "Aussteuerung" oder als Folge des Wegfalls der Vermittlungsfähigkeit (wozu gemäss Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] auch die subjektive Bereitschaft gehört, eine zumutbare Arbeit anzunehmen) nicht geeignet, einen Verzicht auf die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit anzunehmen und ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Einer versicherten Person, die zur Wahrung ihres ALV-Taggeldanspruchs Arbeitsbemühungen vorweisen musste, kann nicht unterstellt werden, dass sie mit dem Ende der ALV-Taggeldberechtigung ohne weiteres sofort eine Arbeitsstelle hätte finden oder sich hätte selbständig machen können. Dies gilt auch dann, wenn die ALV-Taggeldberechtigung wegen des Fehlens der subjektiven Vermittlungsbereitschaft gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG endet, denn auch dann ändert sich nichts daran, dass die bis dahin erfolgten Arbeitsbemühungen erfolglos geblieben sind. Mit dem Ende der ALV-Taggeldberechtigung wird es nicht leichter, eine Stelle zu finden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person bereits während der Periode der ALV-Taggeldberechtigung eine Stelle gefunden hätte, wenn sie bereit gewesen wäre, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Hat es eine versicherte Person aber während der Zeit der ALV-Taggeldberechtigung trotz ausreichender Arbeitsbemühungen mit Hilfe des RAV nicht geschafft, eine Stelle zu finden, dann wird ihr dies wohl auch nach dem Ende des ALV-Taggeldbezugs nicht sofort und ohne weiteres

gelingen. Der Beschwerdeführer hat nach Ende der ALV-Taggelder weiterhin keine Arbeitsstelle gefunden. Die Gewährung einer gewissen Anpassungsfrist, um das Bewerbungsverhalten an die veränderte Situation anzupassen, ist daher gerechtfertigt. Eine Anpassungsfrist von drei Monaten, wie sie die Beschwerdegegnerin gewährt hat, erscheint dem Gericht angemessen. In einer solchen Frist hätte allenfalls eine Hilfsarbeit gefunden werden können.

2.3 Zu prüfen ist, ob die Arbeitsbemühungen auch nach Ablauf dieser Anpassungsfrist ausreichend waren. An der Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers hat sich seit dem Ende des ALV-Taggeldbezugs nichts geändert. Hingegen haben seine Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu suchen, mit der "Aussteuerung" aus der ALV-Taggeldberechtigung markant abgenommen. Von März bis Mai 2008 wurden lediglich vier Bewerbungen pro Monat, im Juni 2008 zwei und im Juli 2008 eine Bewerbung getätigt. Von August bis Oktober 2008 wurden keine Arbeitsbemühungen unternommen. Im November 2008 liegt der Nachweis für eine und im Dezember 2008 für zwei Bewerbungen vor. Für Januar bis Juni 2009 liegen Nachweise für drei Bewerbungen pro Monat vor (EL-act. 4-31/57 bis 4-37/57). Aus der in Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zum Ausdruck kommenden Schadenminderungspflicht folgt, dass der Beschwerdeführer alles in seiner Macht stehende vorzukehren hat, um den Eintritt einer Situation zu verhindern, in der sein Existenzbedarf nicht mehr gedeckt ist. Er ist deshalb verpflichtet, sich selbst (gegebenenfalls unter Ausnützung staatlicher Hilfsangebote) um eine Arbeitsstelle zu bemühen, um seine Resterwerbsfähigkeit zu verwerten und so eine Unterschreitung des Existenzbedarfs (und damit die Entstehung eines EL-Anspruchs) zu verhindern. Vom Beschwerdeführer kann deshalb erwartet werden, dass er im selben Umfang wie während des Bezugs von ALV-Taggeldern Bewerbungsbemühungen unternimmt. Denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb gegenüber dem sozialversicherungsrechtlichen Zweig der EL eine geringere Anforderung an die Schadenminderungspflicht gestellt werden sollte als gegenüber dem Zweig der ALV. Daher sind durchschnittlich drei bis vier Bewerbungen pro Monat nicht als ausreichend zu betrachten. Das Schreiben der A. ___ vom 28. Oktober 2009 ersetzt die eigenen Bemühungen des Beschwerdeführers nicht. Sollte der Beschwerdeführer das Angebot der Invalidenversicherung betreffend berufliche Massnahmen in Form von Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen wollen, kann er sich jederzeit dafür wieder anmelden.

2.4 Zu prüfen bleibt, ob die gesundheitlichen Einschränkungen die Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit verunmöglichen und so den Erfolg ausreichender Stellenbemühungen von vornherein vereiteln würden. Bei der Festsetzung der anrechenbaren Einkommen Teilinvaliden haben sich die EL-Organen grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die IV-Stelle zu halten und eigene Abklärungen nur bezüglich invaliditätsfremder Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit vorzunehmen (BGE 117 V 202 neues Fenster E. 2b). Gemäss den IV-Akten leidet der Beschwerdeführer seit Jahren an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung vom narzisstischen und paranoiden Typus (ICD-10: F61.0). Mit Bericht vom 18. Dezember 2007 hat die behandelnde Psychiaterin Dr. med. B. ___, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, eine Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit 29. Mai 2006 verneint, weil die gesundheitliche Störung das Finden und vor allem das Behalten einer Arbeitsstelle trotz guter beruflicher Qualifikation verunmögliche. Auf Grund der Persönlichkeitsstörung bestehe keinerlei Teamfähigkeit und eine Erschwernis, sich vorgesetzten Personen unterzuordnen. Eine selbständige Tätigkeit käme allenfalls in Frage (IV-act. 121). Dr. med. C. ___, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, erachtete in seinem Gutachten vom 14. Mai 2008 eine Arbeitsfähigkeit von 50% trotz der psychischen Störungen bei "richtiger

Willensanstrengung" als zumutbar. Diese 50% könne der Beschwerdeführer aufteilen auf vier Stunden am Tag am Stück oder verteilen auf Vor- und Nachmittag. Geeignet seien vor allem Arbeitsstellen ohne regen Kontakt mit Mitarbeitern oder auswärtigen Personen. Es sei dem Beschwerdeführer zumutbar, in dieser Arbeitszeit seine Äusserungen und unangemessene Kritik unter Kontrolle zu halten (IV-act. 127). Die 50%ige Arbeitsfähigkeit war dem Beschwerdeführer erst mit der Begutachtung im Mai 2008 bekannt. Die behandelnde Psychiaterin hat seit Mai 2006 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Die Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers war aber eher höher, hat er sich doch während dieser Zeit umfassend um Arbeitsstellen bemüht. Daher kann auch rückwirkend auf die 50%ige Arbeitsfähigkeit abgestellt werden. Durch die beschriebenen Einschränkungen vermindert sich unbestrittenermassen das Spektrum der dem Beschwerdeführer grundsätzlich noch offen stehenden Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Doch selbst wenn seine Chancen, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden, als eher gering einzustufen wären, kann bei der aktuellen Aktenlage doch nicht von einer gänzlichen Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Ebenso wenig ist erstellt, dass der Beschwerdeführer nur noch im geschützten Rahmen eingesetzt werden könnte. Der Beschwerdeführer ist folglich grundsätzlich gehalten, sich ernsthaft und intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Dazu sind drei bis vier Bewerbungen pro Monat nicht ausreichend. Gelingt es ihm trotz solcher von ihm nachzuweisender Stellenbemühungen nicht, auf dem konkreten Arbeitsmarkt eine für ihn geeignete Stelle zu finden, so wäre für die Zukunft von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens abzusehen. Bedingung dafür wäre jedoch, dass der Beschwerdeführer fortgesetzt den Nachweis der erfolglosen Arbeitsbemühungen erbringt. Die Anrechnung des hypothetischen Einkommens ab März 2008 ist somit korrekt. 2.5 Im Übrigen sind die im Rahmen der Replik eingereichten Arbeitsbemühungen für die Monate Dezember 2009 und Januar 2010 im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilen, da in zeitlicher Hinsicht lediglich der Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. November 2009 zugetragen hat, relevant ist (BGE 129 V 167 E. 1). Die Beschwerdegegnerin wird eine weitere Anrechnung des hypothetischen Einkommens ab Dezember 2009 separat zu prüfen haben. 2.6 Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Bemühungen des Beschwerdeführers, eine unselbständige Anstellung zu finden, aussichtslos wären, hätte der Beschwerdeführer seine Fähigkeiten als Informatiker in einer selbständigen Erwerbstätigkeit anbieten können. Das angerechnete hypothetische Einkommen beträgt insgesamt Fr. 18'140.-- (ab Januar 2009 Fr. 18'724.--) (EL-act. 12). Pro Monat wäre somit ein Einkommen von rund Fr. 1'500.-- zu erzielen gewesen. Ein solches Einkommen hätte möglicherweise nach einer gewissen Aufbauphase mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit erreichbar sein können. Der Beschwerdeführer hätte über das Internet sowohl seine Dienste anbieten als auch Kunden akquirieren können, womit der Kontakt mit Kunden hätte minimiert werden können. Dazu erscheint eine Aufbauphase von drei Monaten als ausreichend, da keine Mitarbeiter eingestellt oder aufwändige Materialien hätten angeschafft werden müssen.

E. 3

Gemäss den obenstehenden Erwägungen ist der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG) Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.